

Passagier-Beförderung

über den Semmering

zur Verbindung der Wien-Gloggnitzer mit der k. k. Staats-Eisenbahn von Mürzzuschlag bis Grätz.

Der k. k. Postmeister und Lohnkutscher Franz Seißer hat sich gegen die unterzeichnete-Direktion verbindlich gemacht, jene P. T. Passagiere, welche, ohne mit den k. k. Postwagen zu reisen, dennoch die Fahrten auf beiden obgenannten Eisenbahnen benützen wollen, sogleich nach ihrer Ankunft in Gloggnitz oder Mürzzuschlag über den Semmering auf eine anständige Weise und in einem solchen Zeitraume zu befördern, daß dieselben noch zeitlich genug vor dem Abgange der Trains in den Bahnhöfen anlangen.

Die zu diesem Behufe nöthigen Fahrkarten sind sowohl auf allen Stationen der k. k. Staats-Eisenbahn, als auch bei allen bedeutenderen Stationen der Gloggnitzer Bahn gegen Vorausbezahlung von 5 fl. CM. für eine vierfüßige Kalesche, von 1 fl. 20 kr. CM. für einen Platz im geschlossenen Gesellschaftswagen, und von 1 fl. CM. für einen Platz im offenen Stellwagen (letztere jedoch nur für die Tagfahrten) zu bekommen, und es werden besonders die P. T. Reisenden von Wien und Grätz ersucht, sich diese Karten vorher zu lösen, weil hiervon die unverweilte Beförderung abhängig ist, indem für die andern Passagiere, welche nicht früher avisirt worden sind, erst bei ihrer Ankunft in Gloggnitz oder Mürzzuschlag gesorgt, und denselben das sichere Eintreffen vor dem Abgange der Trains nicht verbürgt werden kann.

Jeder Passagier kann Felleisen, Mantelsäcke, Reisetaschen, Kutschachteln und dergl. im Gesamtgewichte von höchstens 50 Pfund bei der Fahrt über den Semmering unter eigener Aufsicht unentgeltlich auf dem ihm zugewiesenen Wagen mit sich führen; alles andere Reisegepäck ist der Gepäcks-Expedition auf dem betreffenden Bahnhofe zur Beförderung von Gloggnitz nach Mürzzuschlag oder vice versa zu übergeben, und erst nach der Fahrt über den Semmering wieder in Empfang zu nehmen, wofür jedoch nebst dem Bahnfrachtlöhne die Gebühr für den Transport über den Semmering mit 10 kr. CM. von 1 bis 50 Pfund, und mit 20 kr. CM. pr. Zentner bei der Aufgabe entrichtet werden muß. Voluminöse Gepäckstücke, dann Einrichtungen und große Kisten, endlich Waaren verschiedener Art können nicht mitgenommen, sondern müssen als Eilgut entweder voraus oder nachgesendet werden.

Hinsichtlich der Haftung und Affekuranz für den Gepäckstransport über den Semmering haben dieselben Bestimmungen zu gelten, welche für beide Bahnen vorgeschrieben sind.

Bei der Bestellung von ganzen Wagen ist die Mauth von den Passagieren abgesondert zu bezahlen, dagegen haben jene Passagiere, welche sich Gesellschafts- oder Stellwagen-Karten gelöst haben, keine weitere Gebühr zu entrichten.

Die Reisenden von Mürzzuschlag erhalten zur Vermeidung jedes Aufenthaltes bloß am Gloggnitzer-, und jene von Gloggnitz nur am Mürzzuschlager Bahnhofs die nöthigen Speisen und Getränke um billigt festgesetzte Preise. Den Kutschern ist verboten, Trinkgelder zu fordern oder unter Wegs einzukehren.

Allenfällige Anstände und Beschwerden ersucht man den Bahnhofs-cassieren in Gloggnitz oder Mürzzuschlag bekannt zu geben, welche über die Einhaltung der nöthigen Ordnung zu wachen haben.

Zur Bequemlichkeit der P. T. Passagiere von Wien kann man die Karten zur Fahrt von Gloggnitz nach Mürzzuschlag auch im Expeditions-Bureau der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn, Stadt, obere Bäckerstraße Nr. 75⁴ erheben, und unter Einem das Gepäck daselbst als Eilgut aufgeben lassen.

